

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 4

Donnerstag, 12.02.2009

€ 0,80 einschl. Zustellung

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf für Frau Landrätin a. D. Paula Volkholz 15
- Vollzug des Tierseuchengesetzes; Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit 15
- Schutzgebietsverordnung des Quellgebietes Herzogau zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Waldmünchen für die Ortsteile Herzogau, Lengau und Machtesberg und der Gemeinde Gleißenberg 16
- **Sonstige Bekanntmachungen:**
 - Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Erschließung des Baugebietes "Roding Süd III" 26

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit und der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit;
Impfung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände im Landkreis Cham

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen haben ihre über 3 Monate alten Rinder, Schafe und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit durch einen Tierarzt ihrer Wahl impfen zu lassen.
Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.
2. Bei der Grundimmunisierung von Rindern und Ziegen (betrifft Tiere, die 2008 noch nicht geimpft wurden und älter als 3 Monate sind) sind 2 Impfungen mit dem vom Hersteller vorgegebenen Impfindintervall durchzuführen.
3. Bei der Grundimmunisierung von Schafen ist eine einmalige Impfung ausreichend.
4. Wiederholungsimpfungen von Rindern, Schafen und Ziegen erfolgen mit nur einer Impfung (betrifft Tiere, die bereits im Jahr 2008 grundimmunisiert wurden).
5. Die Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit sind im Zeitraum vom 16.02. bis 19.06.2009 (8. bis 25. KW) durchzuführen.
6. Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
7. Die Durchführung der Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren (Impfdatum, Impfort, Impfstoff, Charge, Unterschrift Tierhalter).
8. Ausnahmen von der Impfpflicht gegen die Blauzungenkrankheit bei Rindern bestehen vorbehaltlich eines Widerrufs:
 - 8.1 wenn Rinder in reiner Stallmast gehalten werden,
 - 8.2 bei Besamungsbullen,
 - 8.3 wenn bei der Impfung Gefahr für Leib und Leben besteht,
 - 8.4 wenn durch eine entsprechende Laboruntersuchung eine natürliche Immunität nachgewiesen wurde.

Die vorher genannten Ausnahmeregelungen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.

II.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

N A C H R U F

Der Landkreis Cham trauert um

Frau Paula Volkholz Landrätin a. D.

Paula Volkholz hat die Entwicklung des Landkreises Cham in besonderer Weise mitgestaltet. Als Landrätin des Altlandkreises Kötzing von 1970 bis zur Gebietsreform im Jahr 1972, als Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Rimbach von 1984 bis 1990 und als Mitglied des Kreistages Cham von 1972 bis 2002 brachte sie ihre zutiefst soziale Einstellung in die Kommunalpolitik ein. Ihre politische Arbeit war geprägt von dem Bestreben, soziale Härten für die Mitbürgerinnen und Mitbürger zu vermeiden und zu mildern. Kommunalpolitik verstand sie stets als Mittel um den Menschen zu helfen und ihre Lebensverhältnisse zu verbessern.

Ihre Verdienste wurden mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze und dem Kreisehrenzeichen in Silber gewürdigt. Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

Für den Landkreis Cham
Theo Zellner, Landrat

Für die im Kreistag vertretenen Fraktionen
Karl Holmeier Wolfgang Kerscher Karin Bucher Gerhard Weiherer

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zi. 033, zur Einsichtnahme auf.

Hinweise:

1. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Tierseuchengesetz.
2. Verstöße gegen die Impfpflicht können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 Tierseuchengesetz geahndet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
3. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichen Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so ist dies unverzüglich der Veterinärabteilung des Landratsamtes Cham im Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche anzuzeigen.
4. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Die Durchführung durch den von ihm beauftragten Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge. Auf die Leistungen der Tierseuchenkasse wird verwiesen.

Cham, 10.02.2009

Landratsamt Cham
Theo Zellner, Landrat

Schutzgebietsverordnung des Quellgebietes Herzogau zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Waldmünchen für die Ortsteile Herzogau, Lengau und Machesberg und der Gemeinde Gleißenberg

Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Herzogau in der Stadt Waldmünchen und in der Gemeinde Gleißenberg, beide Landkreis Cham, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Waldmünchen vom 05.02.2009

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. d. F. vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 2007 (GVBl S. 969), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Waldmünchen für die Ortsteile Herzogau, Lengau und Machesberg wird für das Quellgebiet Herzogau in der Stadt Waldmünchen und in der Gemeinde Gleißenberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
04 Fassungsbereichen und
01 Engeren Schutzzone.
- (2.1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlagen 1.1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 12.500 dargestellt. Die Grenzen und die Lage der Schutzzonen ergibt sich aus dem im Anhang (Anlage 1.2) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:2.500 vom März 2008. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 vom März 2008 maßgebend, der im Landratsamt Cham und in den Gemeindekanzleien der Verwaltungsgemeinschaft Weiding für die Gemeinde Gleißenberg sowie in der Stadt Waldmünchen niedergelegt sind; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (2.2) Schutzzonen betreffen folgende Grundstücke:
 1. Die Fassungsbereiche (W I) erstrecken sich in der Gmkg. Herzogau, Stadt Waldmünchen, **auf eine Teilfläche**
 - bei Quelle 2** der Grundstücke Fl.Nr. 164/2 und 165
 - bei Quelle 3** des Grundstückes Fl.Nr. 164/5
 - bei Quelle 4** der Grundstücke Fl.Nr. 166 und 168
 - bei Quelle 5** der Grundstücke Fl.Nr. 178, 179, 252.
 2. Die Engere Schutzzone (W II) erstreckt sich
 - a) in der **Gemarkung Herzogau**, Stadt Waldmünchen,
 1. auf die **Grundstücke** Fl.Nr. 190, 189, 188, 187, 186, 185, 184, 183, 183/2, 182, 165, 164/6 und 163
 2. auf **Teilflächen** der Grundstücke Fl.Nr. 506, 175 (Weg), 181, 179, 178, 177, 168, 167/1, 167, 166, 165, 164/5, 164/4, 164/3 (Weg), 164/2, 254, 253, 252, 251, 249
 - b) in der **Gemarkung Gleißenberg**, Gemeinde Gleißenberg, auf eine **Teilfläche** des Grundstückes Fl.Nr. 768.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung und die Engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen) (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Sollte dabei eine Minderung der Deckschicht unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	verboten
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		II
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³ (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Spritzen mit Pflanzenbehandlungsmitteln u.ä.

³ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VawS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der näheren Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen (s. auch Anlage 2, Ziff. 5, 5a Unterziff. 4)

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, 05.02.2009

Landratsamt Cham
Theo Zellner, Landrat

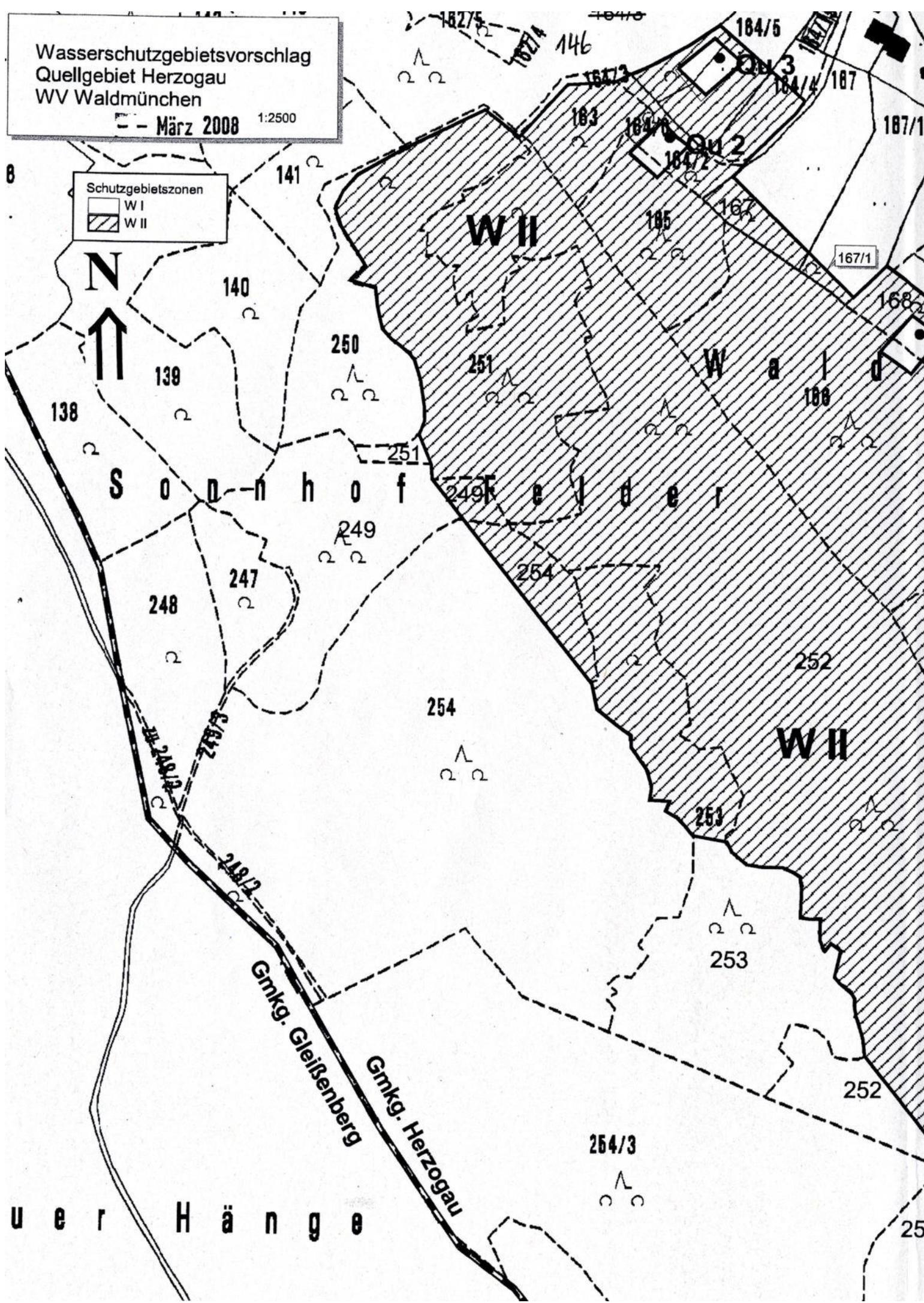
Wasserschutzgebietsvorschlag
Quellgebiet Herzogau
WV Waldmünchen

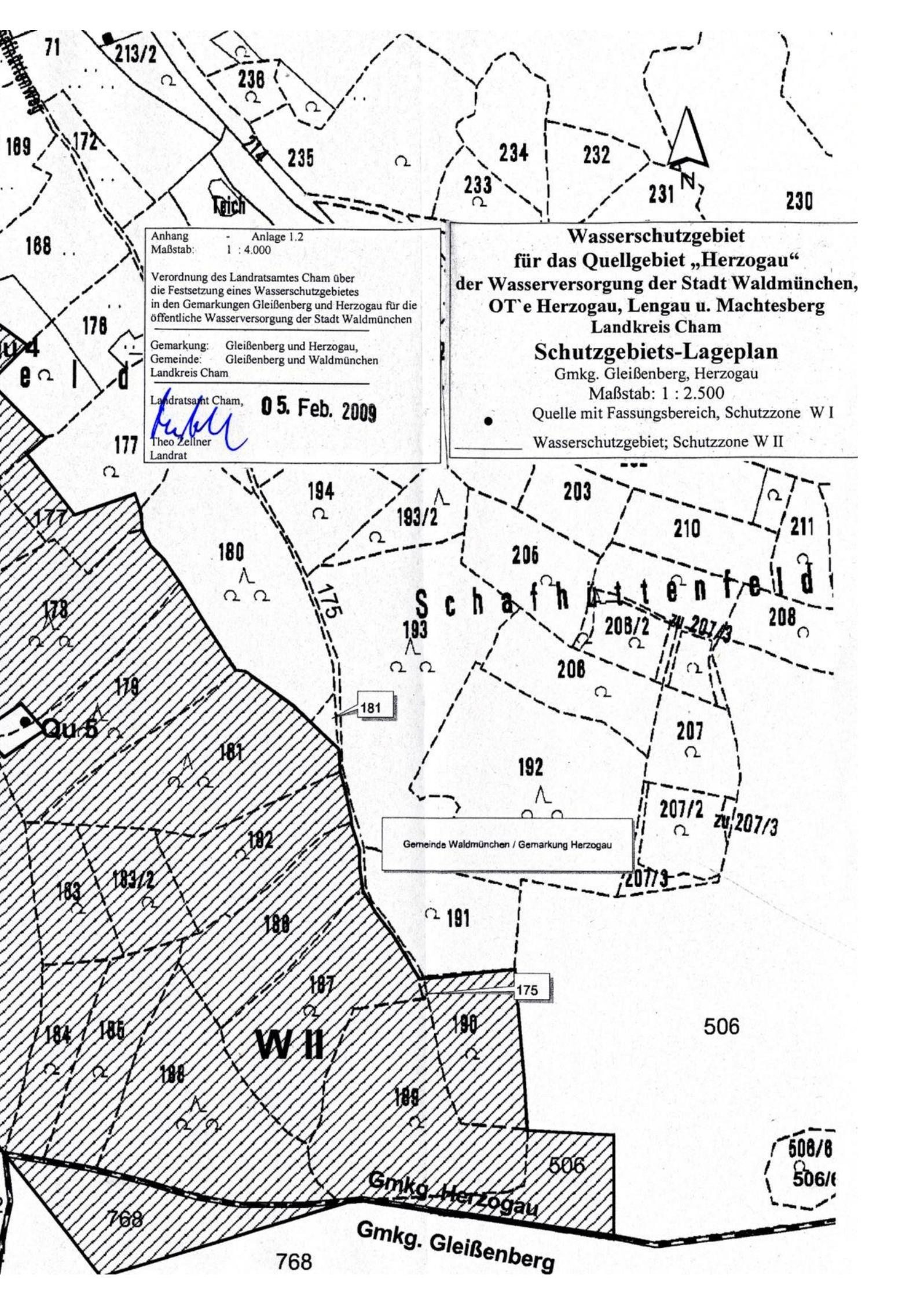
— März 2008 1:2500

Schutzgebietszonen



N





Anhang - Anlage 1.2
 Maßstab: 1 : 4.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Gleißenberg und Herzogau für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Waldmünchen

Gemarkung: Gleißenberg und Herzogau,
 Gemeinde: Gleißenberg und Waldmünchen
 Landkreis Cham

Landratsamt Cham,
Theo Zellner
 Landrat

05. Feb. 2009

Wasserschutzgebiet
für das Quellgebiet „Herzogau“
der Wasserversorgung der Stadt Waldmünchen,
OT'e Herzogau, Lengau u. Machtesberg
Landkreis Cham

Schutzgebiets-Lageplan
 Gmkg. Gleißenberg, Herzogau
 Maßstab: 1 : 2.500

● Quelle mit Fassungsbereich, Schutzzone W I
 — Wasserschutzgebiet; Schutzzone W II

Gemeinde Waldmünchen / Gemarkung Herzogau

W II

Gmkg. Herzogau
 Gmkg. Gleißenberg

508/8
 506/6

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1Stück =	1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück =	0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück =	0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück =	0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück =	1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück =	0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung (entsprechend § 4 der Verordnung)

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtigkeit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

Weinbau
Hopfenanbau
Tabakanbau
Gemüseanbau
Zierpflanzenanbau
Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



**Öffentliche Ausschreibung gem. VOB, Teil A
§ 17, Nr. 1 Abs. (2);
Erschließung des Baugebietes
"Roding Süd III"**

- a) Stadt Roding, Schulstraße 15, 93426 Roding,
Tel. 09461/9418-0,
Fax. 09461/941860
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Ausführung von Bauleistungen
- d) Stadt Roding, Landkreis Cham
- e) **Verkehrsanlage:**
Frostschuttschicht ca. 2.380 cbm
Asphalttragschichten ca. 3.200 qm
Asphaltdeckschichten ca. 3.200 qm
Bodenbewegung ca. 2.680 cbm
1- 3 Zeiler Granit ca. 2.740 m
- f) **Abwasseranlage:**
Leitungsgräben ca. 2.390 cbm
Rohre Stz DN 250 - 400 ca. 305 m
Rohre Stb DN 300 - 400 ca. 365 m
Einsteigschächte ca. 18 St
- g) **Wasserversorgung:**
Leitungsgräben ca. 1.040 cbm
Rohre PVC DN 100 - 125 ca. 640 m
- h) **Ausführungsfrist:**
Baubeginn: 06.04.2009 **Bauende:** 18.09.2009
- i) Die Vergingungsunterlagen können ab sofort bei der Vergabestelle angefordert werden oder „Download unter www.baysol.de“ ab 16.02.2009.
Einsicht der Unterlagen:
Montag bis Donnerstag von 8⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr und Freitag 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr bei der Vergabestelle.
- j) **Kostenbeitrag: 60,00 Euro**
(inklusive 19% Mehrwertsteuer)
Der Betrag ist mittels Verrechnungsscheck mit der Anforderung der Vergabeunterlagen zu übermitteln und wird nicht zurückerstattet. Das Entgelt an den Ausschreiber für die Übersendung der Vergabeunterlagen entfällt für die Teilnehmer am SOL-SYSTEM. Diese können die Vergabeunterlagen im Internet einsehen und herunterladen.
Infos unter www.baysol.de/089-693907-11.
- k) **Die Einreichungsfrist** läuft ab am Donnerstag, 12.03.2009 um 11.00 Uhr.

- l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe a)
- m) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- n) Bei Angebotseröffnung dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein.
- o) **Eröffnung der Angebote:**
Donnerstag, 12.03.2009 um 11.00 Uhr
bei der Stadtverwaltung Roding, Schulstraße 15, 93426 Roding, Zi. 1.08 (Besprechungsraum)
- p) Bei einer Auftragssumme zwischen 100.00 € und 250.000 € wird keine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag gefordert. Die Sicherheit für Mängelansprüche wird auf 3% der Abrechnungssumme festgelegt. Bei einer Auftragssumme über 250.000 € wird eine Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag und für die Erfüllung der Mängelansprüche in Höhe von 3% der Auftrags- bzw. der Abrechnungssumme gefordert.
- q) Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach VOB/B
- r) Ggf. Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muss: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 a) bis f) VOB/A. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- t) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
10.04.2009
- u) Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden zugelassen.
- v) **Nachprüfstelle bei behaupteten Verstößen gegen Vergabebestimmungen:**
Regierung der Oberpfalz, VOB-Stelle,
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg,
Tel. 0941/5680-404

Roding, 05.02.2009 Stadt Roding,
Franz Reichold, 1. Bürgermeister